**Mitarbeiter-Information**

**Einreise aus Risikogebieten**

Liebe Mitarbeiter/innen,

Urlaubsreisen in bestimmte Gebiete sind wegen der Coronavirus-Epidemie weiterhin riskant. Wir raten Ihnen daher von Reisen in Risikogebiete ab, weil diese Reisen neben einer möglichen erhöhten Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus weitere erhebliche Nachteile für Sie als Arbeitnehmer und uns als Arbeitgeber haben können. Sollten Sie sich dennoch für den Urlaub in einem Risikogebiet entscheiden, halten Sie sich bitte an die von der Bundesregierung vorgegebenen Regeln für Reisen in Risikogebiete.

**Wichtig**: Soweit Sie wegen einer vermeidbaren Urlaubsreise in ein Risikogebiet nach der Rückreise nach Deutschland in Quarantäne müssen, dürfen Sie in diesem Zeitraum nicht arbeiten und Ihnen steht kein Entgelt für diesen Zeitraum zu. Als Arbeitgeber sehen wir eine Urlaubsreise in ein Risikogebiet kritisch, denn dies kann zu unvorhersehbaren Ausfallzeiten der Mitarbeiter führen. Damit können wir die Arbeitseinsätze nicht mehr planen und bekommen evtl. Schwierigkeiten mit Kunden.

**Liegt Ihr Urlaubsort in einem Risikogebiet?**

Ob Ihr Urlaubsort in einem Risikogebiet (Risiko-, Hochrisiko-, Virusvariantengebiet) liegt, sehen Sie hier:

<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html>

**Was ist zu beachten?**

* Vor Rückreise in die Bundesrepublik müssen Sie Ihre Rückreise nach Deutschland über [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) anmelden
* Sie haben die Pflicht zur Quarantäne sofort nach der Einreise (Aufenthalt in der eigenen Wohnung, kein Besuch empfangen) für 10 Tage. (entfällt erst bei Übermittlung eines Impf-, Genesenen-, oder Testnachweises) Achtung: Bei Einreise aus Hochrisikogebieten wird die Pflicht zur Quarantäne frühestens mit einem5 Tage nach Einreise durchgeführten negativen Coronatest beendet.

Wichtig: Bei Einreise aus Virusvariantengebieten dauert die Absonderung 14 Tage ohne Verkürzungsmöglichkeit.

Bei Flugreisen müssen Impf-, Genesenen- oder Testnachweise schon vor Abflug vorgelegt werden können (auch bei Einreise aus einem Nicht-Risikogebiet). Der dann vorgelegte Testnachweis entbindet nicht von der Pflicht bei Rückreisen aus Hochrisikogebieten nach 5 Tagen einen weiteren Test durchzuführen, erst ein Negativergebnis dieses Tests kann zur Befreiung von der Quarantäne führen.

**Was passiert, wenn ich in Quarantäne muss?**

Während der Zeiten der Absonderung dürfen Sie nicht zur Arbeit kommen und bekommen für diesen Zeitraum kein Entgelt. Gleichwohl haben Sie uns unverzüglich den Grund Ihres Nichterscheinens und die voraussichtliche Dauer Ihrer Absonderungspflicht mitzuteilen.

Trotz der Einschränkungen wünschen wir Ihnen angenehme Urlaubstage!

Für Fragen wenden Sie sich bitte an…..

Die Geschäftsleitung